

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3583

Koordinationsstelle
für innovative
Wohn- und Pflegeformen
im Alter

KIWA Kantplatz 6 · 24537 Neumünster

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Der Vorsitzende
Postfach 71 21
24171 Kiel



Kantplatz 6
24537 Neumünster
Tel 0 43 21-555 12 55
Fax 0 43 21-555 12 56
post@kiwa-sh.de
www.kiwa-sh.de

Neumünster, 24.10.08

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zum „Gesetz über die Wohnraumförderung in Schleswig-Holstein“, SHWoFG, Drucksache 16/2134

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 18.09.08 sind wir zu einer schriftlichen Stellungnahme zu dem o.g. Gesetz aufgefordert worden. Wir bedanken uns für diese Einladung zur Mitwirkung und kommen ihr gerne nach.

Bei der generellen Ausrichtung des Entwurfs des SHWoFG begrüßen wir die Öffnung der Fördergegenstände auf Maßnahmen, die sich auf Planung und Ausstattung von Wohnumfeld und auf Wohnquartieren als Sozialräume beziehen. Ferner begrüßen wir es, dass bei der Einkommensüberprüfung der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII eine Verwaltungsvereinfachung eintritt, indem bei ihnen eine neuerliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse entfällt.

Anregung 1:

Grundsätzlich besteht der Auftrag von KIWA darin, neue Wohnformen für Menschen im Alter in Schleswig-Holstein zu befördern, die pflegebedürftig sind und bei denen eine sachgerechte Betreuung und Pflege im familiären Umfeld nicht mehr geleistet werden kann oder soll, bei denen andererseits eine Unterbringung im klassischen stationären Kontext als nicht erstrebenswert betrachtet wird. Derartige Wohnformen werden i.d.R. im ambulanten Kontext realisiert; sie können aber auch als innovative Wohnkonzepte in Heimen umgesetzt werden.

Bei diesen Angeboten handelt es sich nicht um familienorientierte, sondern um bedarfsorientierte Wohnformen: konkret um solche in Form von Wohn- und Hausgemeinschaften, die auf einem gemeinschaftlich zu organisierenden Pflegebedarf ihrer Mieterinnen und Mieter gründen. Sie entstehen an vielen Orten im Bundesland. Diese Wohnformen werden, soweit ambulant organisiert, im privaten Wohnungen, konkret in neu zu gestaltendem Wohnraum durchgeführt. Deswegen ist die generelle Berücksichtigung der angesprochenen Wohnform im Rahmen der öffentlichen Förderung wichtig.

Projektträger
Forum Pflegegesellschaft

Geschäftsführung
AWO Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kooperationspartner
STATTB AU HAMBURG
Stadtentwicklungsgesellschaft mbH
und
Wohnungsbau GmbH Neumünster

Gefördert durch das
Ministerium für Soziales, Gesundheit,
Familie, Jugend und Senioren
des Landes Schleswig-Holstein

Die Bedeutung dieser ambulanten Angebote der Betreuung und Pflege wird zunehmen, weil sie inzwischen im Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein - Zweites Buch ausdrücklich als eine gesetzlich definierte und verankerte Angebotsform der Pflege eingeführt werden.

Generell regen wir daher an, auch Menschen mit Pflegebedarf im Regelungskontext des SHWoFG zu berücksichtigen. Im vorliegenden Gesetzentwurf werden diese unter dem § 1 nicht als Zielgruppen und ihre besondere Wohnformen unter § 7 nicht als Fördergegenstände formuliert. Es wird daher angeregt, angesichts der demographischen Entwicklungen in den § 1 Abs. (5) den Begriff des „Pflege- und Betreuungsbedarfs“ (hinter dem der Behinderung) aufzunehmen.

Anregung 2:

KIWA empfiehlt generell, neu zu errichtende ambulante Wohn-Pflege-Angebote über die Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel des Landes zu finanzieren, um ggf. eine Refinanzierung der Kosten – darunter auch der Mieten - über Leistungen des SGB XII sichern zu können. Wegen des hohen Bedarfs an pflegerischen und an alltagsbegleitenden Maßnahmen entstehen deren Mieterinnen und Mietern hohe Kosten, die durch Leistungen der Pflegeversicherung zwar gemindert, jedoch nicht vollständig kompensiert werden. Dies führt dazu, dass auch Personen mit Einkommen, die deutlich über den im Gesetzentwurf unter § 8 angegebenen Einkommensgrenzen liegen, mittel- oder langfristig von Leistungen der Grundsicherung nach SGB XII abhängig werden können.

In § 8 des Gesetzentwurfs zur Konkretisierung der Anforderungen an die Begünstigten der Wohnraumförderung wird ausdrücklich auf die Zielgruppen nach § 1 Bezug genommen. Dort werden zwei Konkretisierungen der Zugangsberechtigung zur Förderung für die Zielgruppen gemacht: entweder weil sie definierte Einkommensgrenzen einhalten oder weil sie „aus anderen Gründen unterstützungsbedürftig sind“.

Wir gehen davon aus, dass Menschen mit einem hohen Pflegebedarf in ambulanten Wohn-Pflege-Gemeinschaften unter den Adressatenkreis der „aus anderen Gründen unterstützungsbedürftigen“ Personenkreisen fallen – auch wenn sie die Einkommensgrenzen des § 8 überschreiten. Hier entsteht aus unserer Sicht eine besondere Regelungsnotwendigkeit.

Die Einbindung von pflegebedürftigen Menschen in ambulante Wohn-Pflege-Angebote, die über den Einkommensgrenzen nach § 8 des Gesetzentwurfs liegen, ist auch aus Gründen der sozialen Ausgewogenheit der Bewohnerinnen und Bewohner wichtig. Auch bei Wohn-Pflege-Angebote im öffentlich geförderten Wohnungsbau sollte darauf geachtet werden, dass nicht soziale Segregation sondern stabile soziale Verhältnisse befördert werden.

Daher wird empfohlen, in der das Gesetz begleitenden Verordnung zum Verfahren der Einkommensermittlung bei der Formulierung der „Merkmale einer Unterstützungsbedürftigkeit aus anderen Gründen“ ausdrücklich Ausnahmen bei Pflegebedürftigkeit von den allgemein gültigen Einkommensgrenzen zuzulassen.

Wir würden uns freuen, wenn diesen Anregungen entsprochen werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Bura

Koordinationsstelle für innovative
Wohn- und Pflegeformen im Alter